

Amtliche Bekanntmachung Nr. 010/2024

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

**B Besonderer Teil
und**

**C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
Abschluss: Bachelor of Science
vom 19.06.2024
Version 7 gültig ab dem 01.09.2024**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2024 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Wirtschaftsinformatik Abschluss: Bachelor of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40 WIIB Vorpraktikum
- § 41-WIIB Aufbau des Studienganges
- § 42-WIIB Praktisches Studiensemester
- § 43-WIIB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-WIIB Bachelor-Thesis
- § 45-WIIB Zeugnis und Urkunde
- § 46-WIIB Tabellen zum Studiengang
- § 47-WIIB nicht belegt
- § 48-WIIB nicht belegt
- § 49-WIIB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-WIIB Inkrafttreten
- § 51-WIIB Übergangsbestimmungen

B. Besonderer Teil

§ 40-WIIB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-WIIB Aufbau des Studienganges

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Wirtschaftsinformatik beträgt sieben Semester. Sie umfasst 6 Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert fünf Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn die jeweilige Dozentin oder der Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Wird die Lehrveranstaltung auf Deutsch abgehalten, können Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Dozentin oder der Dozent.

§ 42-WIIB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom vierten Fachsemester bis zum sechsten Fachsemester absolviert werden. In der Regel ist es das fünfte Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztagen.
- (4) Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Fachsemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 10 Kreditpunkten fehlen. Zudem müssen die Module des dritten Fachsemesters bestanden sein. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben aus den Bereichen der Informationstechnik und/oder der Betriebswirtschaft wie Systemanalyse, Systemdesign, Softwareentwicklung, Datenbankentwurf, Anwendungsimplementierung, Betriebliche Informationssysteme, Marketing, Fertigung, Produktionssteuerung, Qualitätsmanagement oder weiterer einschlägiger Bereiche.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind von der Leiterin oder dem Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-WIIB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen des Grundstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Wirtschaftsinformatik gewählt. Wahlpflichtfächer im Umfang von fünf Kreditpunkten können mit Zustimmung des Studiendekans auch aus anderen Studiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend § 46-WIIB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. In den Wahlpflichtfächern wird die Fachnote aus den Noten der gewählten (Teil-)Module gebildet; die Noten werden anhand des Workloads der gewählten (Teil-)Module gewichtet.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-WIIB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

§ 44-WIIB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 13 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-WIIB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: „Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik“.

§ 46-WIIB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

- | | |
|-----------|--|
| 1. Spalte | EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.) |
| 2. Spalte | Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | ECTS-Kreditpunkte (CP) |
| 6. Spalte | Art der Lehrveranstaltung (Art): |

V = Vorlesung	S = Seminar
Ü = Übung	Pr = Projekt
L = Labor	IPS = Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

- | | |
|------------|---|
| 7. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 8. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-WIIB. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-WIIB. |
| 10. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-WIIB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ue = Übungen	PA = Praktische Arbeit
THE = Take-Home-Exam	T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (Lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

Studiengang Wirtschaftsinformatik										Abschl: Bachelor of Science (B.Sc.)		Tabelle 1	
Grundstudium													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
EDV-B.	Lehrveranstaltung / Modul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/ Dauer	PV/ Dauer	PL/ Dauer	GFN	FP	Bemerkung	
WIIB101	Programmieren 1	1	6	7	(V+Ü)		Ha/1 S		KI/90	1	1		
WIIB102	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1	4	5	(V+Ü)			Ue/1 S	PA/1S+KI/90	1	2		
WIIB103	Allgemeine BWL	1	4	5	V				KI/90	1	3		
WIIB104	Rechnungswesen 1	1	4	5	V				KI/90	1	4		
WIIB105	Volkswirtschaftslehre	1	2	3	V				KI/60	1	5		
WIIB106	Mathematik 1	1	4	5	(V+Ü)			Ue/1 S	KI/90	1	6		
WIIB201	Datenbanken und Informationssysteme 1	2	6	6	(V+Ü)		Ue/ 1S		KI/90	1	7		
WIIB202	Programmieren 2	2	4	5	(V+Ü)			PA/ 1 S	KI/90	1	1		
WIIB203	Modellierung und Planung von IT-Systemen	2	6	6	(V+Ü)			Ue/1 S	MP/20+PA/1S	1	8		
WIIB204	Nachhaltigkeit	2	2	3			Re			0			
WIIB205	Rechnungswesen 2	2	4	5	V				KI/90	1	4		
WIIB206	Mathematik 2	2	4	5	(V+Ü)			Ue/ 1 S	KI/90	1	6		
<i>Summen</i>	<i>Grundstudium</i>		<i>50</i>	<i>60</i>			<i>8 SL/PL</i>		<i>11 bPL</i>				

Studiengang Wirtschaftsinformatik				Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)			Tabelle 2
EDV-B.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungs-module / Prüfungsleistungen	Semester	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
WIIBF01	Programmieren	FP 1	Programmieren I		1	2	
			Programmieren II		1		
WIIBF02	Einführung Wirtschaftsinformatik	FP 2	Einführung Wirtschaftsinformatik		1	1	
WIIBF03	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	FP 3	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		1	1	
WIIBF04	Rechnungswesen	FP 4	Rechnungswesen I		1	2	
			Rechnungswesen II		1		
WIIBF05	Volkswirtschaftslehre	FP 5	Volkswirtschaftslehre		1	0,5	
WIIBF06	Mathematik	FP 6	Mathematik I		1	2	
			Mathematik II		1		
WIIBF07	Datenbanken und Informationssysteme I	FP 7	Datenbanken und Informationssysteme I		1	1	
WIIBF08	Modellierung	FP 8	Modellierung und Planung von Informationssystemen		1	1	
					Summe	10,5	

Studiengang Wirtschaftsinformatik										Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)	Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-B.	Lehrveranstaltung / Modul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/ Dauer	PV/ Dauer	PL/ Dauer	GFN	FP	Bemerkung
WIIB301	IT-Sicherheit und Betriebs- systeme	3	4	5	(V+Ü)			PA/1 S	KI/90	1		
WIIB302	Softwarearchitektur	3	4	5	(V+Ü)				KI/90	1		
WIIB303	Finanzwirtschaft	3	4	5	(V+Ü)			Ue/ 1 S	KI/90	1		
WIIB304	Operations Research und Logistik	3	4	5	(V+Ü)			Ue/ 1 S	KI/90	1		
WIIB305	Statistik / Business Intelli- gence	3	4	5	(V+Ü)			Ue/ 1 S	KI/90	1		
WIIB306	Datenbanken und Informa- tionssysteme 2	3	4	5	(V+Ü)			2.XP/1S	KI/90	1		
WIIB401	Kommunikationssysteme	4	4	5	(V+Ü)			Ue/ 1 S	KI/90	1		
WIIB402	Software Engineering	4	6	6	(V+Ü)				KI/90	1		
WIIB403	Digitalisierung von Ge- schäftsprozessen	4	4	5	(V+Ü)			Ue/ 1 S	PA/1S+KI/90	1		
WIIB404	Marketing	4	4	5	(V+Ü)				KI/90	1		
WIIB405	Integrierte betriebliche Sys- teme 1	4	4	5	(V+Ü)		Ue/ 1 S		KI/90	1		
WIIB406	Schlüsselqualifikationen	4	4	4	(V+Ü)+S		St./1M	Ue/ 1 S	KI/60	1		
WIIB501	Projektvorbereitung	5		3	V		Ue/1 W					
WIIB502	Praxisprojekt	5		24	Pr	§42 Abs.1+4	PA/95 T					
WIIB503	Projektnachbereitung	5		3	V		Ue/1 W					
WIIB601	Anwendungsprojekt	6	8	10	Pr				PA/1 S	1		
WIIB602	E-Business	6	4	5	(V+Ü)			Ue/ 1 S	KI/90	1		
WIIB603	Produktionsorganisation	6	4	5	V				KI/90	1		
WIIB604	Finanzmanagement	6	4	5	(V+Ü)			Ue/ 1 S	KI/90	1		
WIIB605	Wahlpflichtfach Wirtschaft	6	4	5						1		
WIIB701	Wahlpflichtfach Informatik	7	4	5						1		
WIIB702	Integrierte betriebliche Sys- teme 2	7	4	5	V+Pr				MP/20+PA/1 S	1		
WIIB703	Wahlpflichtfach WI	7	4	5						0		
WIIB704	Bachelorthesis	7		12		WIIB 501+502			BT/4 M	1		
WIIB705	Kolloquium zur Thesis	7		3					MP/45	1		
Summen	Hauptstudium		88	150				15 SL/PL	19 bPL			

Summen	Bachelorstudium	138	210		23 SL/PL	30 bPL		
---------------	------------------------	------------	------------	--	-----------------	---------------	--	--

Studiengang Wirtschaftsinformatik				Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)			Tabelle 4
Bachelorprüfung							
EDV-B.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungs-module / Prüfungsleistungen	Semester	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
WIIBF10	IT-Sicherheit und Betriebs-systeme	FP 10	IT-Sicherheit und Betriebssysteme	3	1	1	
WIIBF11	Softwarearchitektur	FP 11	Softwarearchitektur	3	1	1	
WIIBF12	Finanzwirtschaft	FP 12	Finanzwirtschaft	3	1	1	
WIIBF13	Operations Research/Logistik	FP 13	Operations Research/Logistik	3	1	1	
WIIBF14	Statistik/Business Intelli-gence	FP 14	Statistik/Business Intelligence	3	1	1	
WIIBF15	Datenbanken und Informati-onssysteme II	FP 15	Datenbanken und Informations-systeme II	3	1	1	
WIIBF16	Kommunikationssysteme	FP 16	Kommunikationssysteme	4	1	1	
WIIBF17	Software Engineering	FP 17	Software Engineering	4	1	1	
WIIBF18	Digitalisierung von Ge-schäftsprozessen	FP 18	Digitalisierung von Geschäftspro-zessen	4	1	1	
WIIBF19	Marketing	FP 19	Marketing	4	1	1	
WIIBF20	Integrierte betriebliche Sys-teme	FP 20	Integrierte betriebliche Systeme I	4	1	2	
			Integrierte betriebliche Systeme II	7	1		
WIIBF21	Schlüsselqualifikationen	FP 21	Schlüsselqualifikationen	4	1	1	
WIIBF22	Anwendungsprojekt	FP 22	Anwendungsprojekt	6	1	2	
WIIBF23	E-Business	FP 23	E-Business	6	1	1	
WIIBF24	Produktionsorganisation	FP 24	Produktionsorganisation	6	1	1	
WIIBF25	Finanzmanagement	FP 25	Finanzmanagement	6	1	1	
WIIBF26	Wahlpflichtfächer	FP 26	Wahlpflichtfach Wirtschaft	6	1	2	
			Wahlpflichtfach Informatik	7	1		
			Wahlpflichtfach WI	7	0		
WIIBF27	Bachelorabschluss	FP 27	Bachelor-Thesis	7	5	6	
			Kolloquium zur Thesis	7	1		
			Summe			26	

§ 47-WIIB nicht belegt

§ 48-WIIB nicht belegt

§ 49-WIIB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-WIIB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) vom 18. Februar 2016, Version 6 außer Kraft.

§ 51-WIIB Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vor dem 1. September 2024 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) vom 18. Februar 2016, Version 6 fort. Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) vom 18. Februar 2016, Version 6 können längstens bis zum 28. Februar 2029 abgelegt werden. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 19.06.2024

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 20.06.2024